

Jugendordnung

PRÄAMBEL:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Die Jugend tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Sie sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten von Kindern und Jugendlichen.

§1 NAME UND RECHTLICHE STELLUNG

- (1) Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter bilden die Jugend des Vereins Ski- und Sportclub Wellinghofen e. V..
- (2) Die Jugend des Vereins Ski- und Sportclub Wellinghofen e. V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Die Jugend des Vereins Ski- und Sportclub Wellinghofen e. V. unterliegt, soweit nicht durch die Satzung Ausnahmen erlaubt sind, vollständig der Satzung des Vereins Ski- und Sportclub Wellinghofen e. V.. Sofern die Jugendordnung zu einem Sachverhalt keine Regelungen trifft, gelten analog die Regelungen der Satzung.
- (4) Die Jugend im Verein Ski- und Sportclub Wellinghofen e. V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf Basis des Bescheids des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 an die Sportjugend NRW (zuletzt bekannt gemacht im Ministerialblattes NRW Teil 1 vom 11.6.2015) in der jeweils gültigen Fassung.

§2 AUFGABEN/ZIELE/GRUNDSÄTZE

- (1) Der Jugend sind folgende Grundsätze wichtig:
 - a) Fair Play
 - b) Demokratie
 - c) Respekt
 - d) Mitbestimmung
 - e) Mitverantwortung
 - f) Chancengleichheit
 - g) Gleichberechtigung
 - h) Parteipolitische Neutralität
 - i) Gewaltfreiheit
 - j) Prävention sexualisierter Gewalt
 - k) Anti-Doping
 - I) Suchtprävention
 - m) Naturschutz
 - n) Gesundheitsförderung
 - o) Bewegungsförderung
 - p) Spiel und Sport
 - q) Kooperation
 - r) Nachhaltigkeit
- (2) Die Jugend ist in folgenden sportlichen und außersportlichen Aufgabenbereichen aktiv:
 - a) Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b) Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
 - d) Pflege internationaler Verständigung



- e) Persönlichkeitsbildung junger Menschen unterstützen
- f) Partizipation fördern
- g) Förderung des jungen Engagements
- h) Organisation von Ferienfreizeiten, Veranstaltungen und Events
- i) Jugendarbeit integrativ gestalten
- j) Jugendarbeit im Sport
- k) Geschlechtersensible Jugendarbeit
- I) Inklusive Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen
- m) Interkulturelle Jugendarbeit fördern
- n) Mit Kitas zusammenarbeiten
- o) Mit Schulen zusammenarbeiten
- p) Jugendarbeit Wettkampforientiert gestalten
- q) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation von jungen Menschen
- r) Umweltschutz betreiben
- s) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen ermöglichen
- t) Weiterentwicklung des sportlichen Angebots
- u) Bildung und Qualifizierung junger Menschen fördern
- v) Öffentlichkeitsarbeit gestalten

§3 GREMIEN/ORGANE DER JUGEND

- (1) Die Organe der Jugend des Vereins Ski- und Sportclub Wellinghofen e. V. sind:
 - a) Jugendversammlung
 - b) Jugendvorstand

§4 JUGENDVERSAMMLUNG

- (1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend des Vereins Ski- und Sportclub Wellinghofen e. V..
- (2) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 26 Jahren, die Mitglied im Verein Ski- und Sportclub Wellinghofen e. V. sind, zusammen. Sie alle dürfen sich einbringen und bei Wahlen und Entscheidungen mitbestimmen (aktives Wahlrecht). Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (3) Die Jugendversammlung kann als Präsenzveranstaltung, digitale Veranstaltung oder hybride Veranstaltung ausgerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Jugendvorstand und gibt diese bei der Einladung bekannt. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Jugendversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
- (4) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im Vorlauf zur Mitgliederversammlung des Vereins statt.
- (5) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf begründeten Antrag, welcher von mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist und in Textform beim Jugendvorstand eingeht oder auf Basis eines Beschlusses von mindestens 50% des Jugendvorstandes einberufen werden.
- (6) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung
 - d) Entlastung des Jugendvorstandes
 - e) Wahl des Jugendvorstandes
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans und somit Festlegung der Verwendung der Mittel der Jugend
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (7) Die (ordentliche und außerordentliche) Jugendversammlung wird durch den Jugendvorstand in Textform bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung einberufen. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link (z.B. zu einer Cloud) oder andere technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugend sowie der Jugendvorstand kann/können einen Antrag an die Jugendversammlung stellen. Anträge müssen dem Jugendvorstand spätestens bis zum 15.01. des Jahres vorliegen. Dringlichkeits-/Änderungsanträge können im Rahmen der Sitzung gestellt werden.
- (9) Alle Abstimmungen gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 10% der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (10) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das Amt vorher in Textform erklärt haben



- (11) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (12) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§5 JUGENDVORSTAND

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) Dem Jugendvorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Jugendvorsitzenden
 - c) Bis zu fünf Beisitzern für verschiedene Aufgaben (z. B. Öffentlichkeitsarbeit und Sport)
- (2) Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 8 Jahre alt ist. Zum Vorsitzenden können nur Personen gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl bereits 18 Jahre alt sind. Zum stellv. Vorsitzenden können nur Personen gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl bereits 16 Jahre alt sind.
- (3) Die Wahl erfolgt für 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt in den ungeraden Jahren für den Vorsitzenden und in den geraden Jahren für den Stellvertreter. Die Beisitzer werden jährlich von der Jugendversammlung gewählt. Die Mitglieder des Jugendvorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 1 bzw. 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- (4) Der Jugendvorsitzende repräsentiert die Jugend im Vorstand des Gesamtvereins und nach außen. Außenvertretungsaufgaben werden im Verhinderungsfall von der Stellvertretung übernommen.
- (5) Bei vorherigem Austritt/Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendvorstandes wird eine Nachwahl bis zum Ende der eigentlichen Amtsperiode angestrebt.
- (6) Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben, die die Jugend betreffen und nicht durch die Jugendversammlung wahrgenommen werden, zuständig. Sitzungen des Jugendvorstands sind durch den Jugendvorsitzenden oder in Vertretung durch den Stellvertreter einzuberufen.
- (7) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§6 INKRAFTTRETEN/GÜLTIGKEIT/ÄNDERUNGEN

- (1) Die Jugendordnung tritt mit der Beschlussfassung in der Jugendversammlung in Kraft.
- (2) Die Jugendordnung kann im Rahmen einer Jugendversammlung geändert werden, sofern mit der Einladung auf den Tagesordnungspunkt hingewiesen wird und 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

 $\label{thm:constraints} \mbox{Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 01.03.2024 beschlossen.}$